

Vorläufige Altersfürsorge

Autor(en): **W.A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **11 (1933)**

Heft 4

PDF erstellt am: **14.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-722651>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vorläufige Altersfürsorge.

Der Bundesbeschluß vom 13. Oktober 1933, das sog. Finanzprogramm, enthält in Art. 30 folgende, zunächst auf die vier Jahre 1934—1937 befristete Regelung der Altersfürsorge:

„Vom Jahre 1934 hinweg stellt der Bund der Stiftung für das Alter und den Kantonen für die Dauer dieses Beschlusses und unter den vom Bundesrate festzusetzenden Bedingungen jährlich acht Millionen Franken zur Unterstützung der bedürftigen Greise, Witwen und Waisen zur Verfügung. Die Zuwendung an die Stiftung für das Alter beträgt eine Million Franken. Die an Greise und Hinterbliebene gewährten Beiträge dürfen nicht als Armenunterstützung behandelt werden.“

Es ist erfreulich, daß die Bundesversammlung auf Antrag des Bundesrates sich mit der weitem Ausrichtung der für das laufende Jahr auf eine Million Franken erhöhten Subvention an unsere Stiftung einverstanden erklärt hat. Die seit 15 Jahren von den Mitarbeitern der Stiftung geleistete unermüdliche Arbeit im Dienste der bedürftigen Greise hat damit die verdiente Anerkennung gefunden.

Ungewiß ist noch, wie die Kantone ihren Löwenanteil von sieben Millionen Franken verwenden werden. Die wenigen kantonalen Altersversicherungen fallen dafür außer Betracht, da sie alle, nicht nur die bedürftigen, Greise umfassen. Die kantonalen und kommunalen Altersbeihilfen können höchstens teilweise berücksichtigt werden. Denn die Vorschrift verschieden langer Niederlassungsdauer für Gemeinde-, Kantons- und Schweizerbürger darf bei der Bundesunterstützung nicht gelten.

Die Gefahr droht, daß der eine und andere Kanton seinen Bundesanteil lediglich zur Entlastung der Armenkassen verwenden möchte. Das wäre aber mit Art. 30 kaum vereinbar. Es wäre sinnlos, wenn die gleiche Person eine Bundesunterstützung, welche nicht als Armenunterstützung behandelt werden darf, und gleichzeitig eine Armenunterstützung beziehen würde mit allen rechtlichen und moralischen Nachteilen, die letzterer anhaften. *Für die Bundesunterstützung kommen in erster Linie in Ehren alt gewordene Männer und Frauen in Frage, welche bisher ohne dauernde Armenunterstützung durchgekommen sind. Ihr berechtigter Stolz verdient Schonung. Es soll daher vermieden werden, daß sie sich an die Armenbehörde wenden müssen, um die Bundesunterstützung zu erlangen.*

So hoffen wir, daß *die Kantonsregierungen in weitgehendem Maße die Kantonalkomitees unserer Stiftung zur Mitwirkung heranziehen*, denn sie sind unstreitig am besten vorbereitet für die Durchführung der vorläufigen Altersfürsorge. W. A.